

Antrag auf Vorbescheinigung zur Aufstellung einer Einzelfeuerstätte

bev. Bezirksschornsteinfeger
 Uwe Schwarzbach
 Am Egelbusch 31
 03172 Guben
 Tel.: 03561/541346

**Mitteilung über die geplante
 Errichtung einer Feuerstätte
 gem.§ 1 II SchfHwG**

Datum:

Lfd. Nr.:

Bauvorhaben: **Errichtung einer neuen Feuerstätte**
 Änderung einer bestehenden Feuerstätte

Anschrift des Bauherrn/ Eigentümers

Name:

Straße:

Ort:

Die nachstehend aufgeführte Feuerstätte soll im o.g. Gebäude errichtet werden.

Zeitraum:

Feuerstätte		Abgasanlage	ja	nein	Aufstellraum		
Hersteller:		vorhanden			Aufstellraum		
Typ:							
Eignungsnachweis (EN/CE/Ü-Zeichen)		Neuerrichtung			Aufstellraumgröße		m ³
					Abgaswerte	Volllast	Teillast
Nennwärmeleistungsbereich [kW]		Motorische Abluftanlage im Wohnhaus vorhanden			Abgastemp. [°C]		
					Notw. Förderdruck [Pa]		
Brennstoff		Küchenabluflhaube (Luftvolumenstrom m ³ /h)			Abgasmassenstrom kg/h		
					CO ₂ Gehalt [%]		
raumluftabhängig	ja / nein	Lüftungsanlage (Luftvolumenstrom m ³ /h)			Abgasstutzendurchmesser		mm
					Höhe Abgasstutzen über Fußboden		m
Betriebsweise	offen / geschlossen				CO in g/m ³		
					Staub in g/m ³		
					Wirkungsgrad (%)		

Erforderliche Anlagen:	beiliegend	*)
Nachweis über die ausreichende Verbrennungsluftversorgung nach BbgFeuVO § 3		
Nachweis über die funktionstüchtige Bemessung der Abgasanlage. BbgBO (EN 13384-1)		

*) Nach Absprache und Auftragserteilung kann der Nachweis über die funktionstüchtige Bemessung der Abgasanlage und über die ausreichende Verbrennungsluftversorgung vom Bezirksschornsteinfegermeister übernommen werden.(Diese Anmeldung gilt diesbezüglich als Auftrag)

Bemerkung:

Ort, Datum:

Unterschrift des Grundstückseigentümers

Verfahrensablauf zur Neuerrichtung von Feuerstätten nach Baurecht im Land Brandenburg und dem § 4 1. BImSchV

Wählen Sie die Feuerstätte nach erforderlicher Leistung für den Aufstellraum, der Preisvorstellung, dem äußerlichem Design, der Speichermasse und der Brennstoffart (z.B. Scheitholz oder Pellets) aus.

Lassen Sie die Herstellerdaten zur feuerungstechnischen Berechnung vom Fachhändler aushändigen. Mit diesen Daten muss eine Berechnung nach EN 13384 ausgeführt werden, die zum Nachweis der sicheren Abgasabführung und Funktionstüchtigkeit der Feuerungsanlage erforderlich ist.

Das beigefügte Antragsformular muss **vollständig** beim zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister (nachfolgend BSM genannt) eingereicht werden. (dingliche Pflicht des Eigentümers gemäß § 1 SchfGHwG).

Freigabe zum Anschluss entsprechend Brandenburgischer Bauordnung (§ 75 BbgBO)

Der zuständige BSM überprüft dann vor Ort die baulichen Gegebenheiten und den baulichen Zustand des Schornsteines. (Überprüfung der Bauausführung nach § 75 II BbgBO)

Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, erteilt der BSM schriftlich die Zustimmung zum Anschluss der betreffenden Feuerstätte (Vorbescheinigung). Eventuell enthält diese Vorbescheinigung noch Auflagen, die bis zur Schlussabnahme erfüllt sein müssen.

Bei ortsfesten Kamineinsätzen kann es notwendig sein, dass eine weitere Zwischenüberprüfung der erforderlichen Vormauerung u. Dämmschicht durchgeführt werden muss.

Freigabe zur Inbetriebnahme gemäß Brandenburgischer Bauordnung (§ 36 BbgBO)

Nach dem die Feuerstätte mit dem vorgegebenen Schornstein verbunden ist, muss bei dem BSM die Schlussabnahme beantragt werden.

Diese erfolgt wiederum durch Überprüfung vor Ort (Einhaltung v. Brandschutzanforderungen, Überprüfung der Bauartzulassung, Bedienungsanleitung in deutscher Sprache vorhanden u.s.w.).

Die Schlussabnahme wird dann vom BSM vor Inbetriebnahme schriftlich bescheinigt.

Feuerstätten müssen grundsätzlich nach geltenden Normen geprüft sein, damit sie eingebaut werden dürfen. Die Norm ist auf dem Typenschild der jeweiligen Feuerstätte ersichtlich.

Es gelten z.B. für

- Raumheizer für feste Brennstoffe : EN 13240 (auch mit wasserführendem Teil)
- Kaminöfen für feste Brennstoffe : EN 13240 (auch mit wasserführendem Teil)
- Kamineinsätze einschließlich offene Kamine : EN 13229
- Herd für feste Brennstoffe: : EN 12815
- Speichereinzelfeuerstätte : : EN 15250
- Heizkessel mit hand- und automatisch beschickten Feuerungen bis 300 kW Nennleistung: EN 303-5

Für Einzelfeuerstätten ist die Einhaltung der Anforderungen nach 1. BImSchV Anlage 4 durch Herstellerunterlagen nachzuweisen (Stufe 1 gültig für Öfen die bis 31.12.2014 angeschlossen werden)

EN 13240 Raumheizer Flachfeuerung:

(Staubgrenzwert max. 75 mg/m³; CO-Grenzwert max. 2 g/m³, Mindestwirkungsgrad 73 %).

EN 13240 Raumheizer Füllfeuerung:

(Staubgrenzwert max. 75 mg/m³; CO-Grenzwert max. 2,5g/m³, Mindestwirkungsgrad 70 %).

EN 13229 Kamineinsätze geschlossener Betrieb:

(Staubgrenzwert max. 75 mg/m³; CO-Grenzwert max. 2 g/m³, Mindestwirkungsgrad 75 %).

EN 13229 / A1 Kachelofeneinsätze mit Flachfeuerung

(Staubgrenzwert max. 75 mg/m³; CO-Grenzwert max. 2 g/m³, Mindestwirkungsgrad 80 %).

EN 15250/A1 Speichereinzelfeuerstätte

(Staubgrenzwert max. 75 mg/m³; CO-Grenzwert max. 2 g/m³, Mindestwirkungsgrad 75 %).